



14. April 2016

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Blomberger Holzindustrie B. Hausmann

Standort

Königswinkel 2, 32825 Blomberg

Anlagenbezeichnung

Holzfeuerungsanlage gemäß Nummer 8.2.2 des Anhangs I der Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) und holzverarbeitende Produktion.

Datum der Überwachung

21. Januar 2016

Dauer der Überwachung

Circa 5 Stunden mit zwei Personen.

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Teilweise unangemeldet.

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Anlagebereiches hinsichtlich genehmigungskonforme Errichtung und Betrieb der Feuerungsanlage, VAWS, Lärm, Gerüche, Staub, Abwasser und Abfall.

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 23. Juli 1992, Aktenzeichen 50.0014.00/92/0102A2 Stee/Hn,
- weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (TA Luft, VAWS).



14. April 2016

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Die Abfüllplätze für Phenolharz und Salzsäure entsprechen hinsichtlich Dichtigkeit, Stoffundurchlässigkeit und erforderlicher Rückhaltung nicht den Anforderungen der VAWS und den zugehörigen technischen Regeln.
2. Der Salzsäurelagertank entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
3. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf nicht geeigneten Flächen.

Mängel sind behoben (25.10.2017).

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisions schreiben mit Frist.